



**Stadt Pforzheim
Jugend- und
Sozialamt**

Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen

der Stadt Pforzheim

zur Förderung der Jugendarbeit

(Jugendfördermittel)

gültig ab

01.01.2017

Rechtsgrundlagen und Ziele der Förderung

Jugendarbeit im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII)

Gemäß § 11 SGB VIII sollen Angebote der Jugendarbeit zur Förderung der Entwicklung junger Menschen beitragen. Die Angebote sind dabei so zu gestalten, dass sie

- an den Interessen der jungen Menschen anknüpfen
- von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden können
- sie zur Selbstbestimmung befähigen
- zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.

Zielgruppen der Jugendarbeit

- Junge Menschen im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes sind gem. § 7 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII Personen, die noch nicht 27 Jahre alt sind. Danach können sich Angebote der Jugendarbeit an Mädchen und Jungen bis 14 Jahre, an weibliche und männliche Jugendliche bis 18 Jahre und junge Frauen und Männer bis 27 Jahre richten.
- Personen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, können in angemessenem Umfang miteinbezogen werden. Dadurch wird es möglich, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Trägern der Jugendarbeit und z. B. auch junge Familien an den Angeboten der Jugendarbeit teilnehmen können.

Zuschussvoraussetzungen/Zuschussabwicklung

Zuschussberechtigt sind:

- Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe sowie Jugendinitiativen und Jugendverbände nach § 11, 14 SGB VIII i. V. m. §§ 2 II. 1, die ihren Sitz in Pforzheim haben, sofern diese eine Vereinbarung zum Schutzauftrag der Jugendhilfe nach § 72 a SGB VIII mit der Stadt Pforzheim geschlossen haben.
- Die antragstellende Organisation gibt beim Jugend- und Sozialamt jährlich bis zum 31. März des Jahres auf dem "Erhebungsbogen" eine Bankverbindung sowie einen Ansprechpartner mit E-Mailadresse (z.B. Jugendvorsitzender) an und benennt bis zu 3 Personen, die zur Unterzeichnung der Verwendungsnachweise berechtigt sind.

Es gelten die Allg. Richtlinien über die Bewilligung und Verwendung städt. Zuschüsse.
(Allgemeine Zuschussrichtlinien der Stadt Pforzheim)

Vordrucke und Formulare:

Die bereitgestellten Vordrucke und Formulare des Jugend- und Sozialamtes der Stadt Pforzheim Fachbereich Jugend- und Familienförderung müssen verwendet werden, da ansonsten keine Bearbeitung erfolgen kann.

Hinweise:

- Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung kommuniziert das Amt vorrangig über E-Mail.
- Unterschreibungspflichtige Dokumente werden per Post versandt.

- Die elektronischen Dateien (Antrags- und Verwendungsformulare) können unter www.pforzheim.de abgerufen werden.

Keine Doppelbezuschussung aus städtischen Haushaltsmitteln

Alle Angebote, Aktivitäten und Anschaffungen, die aus anderen, eigenen maßnahmenbezogenen Titeln des städtischen Haushalts (z. B. aus den Bereichen Soziales, Kultur, Schule und Sport) bereits gefördert werden, können nicht mit Jugendfördermitteln zusätzlich finanziert werden.

Um eine Doppelbezuschussung von Maßnahmen zu vermeiden, sind Verbände, die parallel Sportfördermittel erhalten nur dann berechtigt, Mittel nach Ziffer I. Fahrten und Freizeiten zu beantragen, wenn die Maßnahme ausschließlich jugendpflegerischen Zwecken dient. Sportliche Aktivitäten können nicht zusätzlich über Jugendfördermittel finanziert werden.

Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Zweckentsprechung:

Die Zuschussempfänger sind gem. § 74 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII verpflichtet:

- die Mittel wirtschaftlich und zweckentsprechend einzusetzen.
- Die Angebote der Jugendarbeit, die im Sinne dieser Richtlinien gefördert werden, müssen sich gem. § 11 Abs. 1 SGB VIII an den Interessen der Zielgruppe orientieren und die Mitgestaltung durch die Zielgruppen ermöglichen.
- Der Zuschuss steht der antragstellenden Organisation zu, nicht den teilnehmenden Einzelpersonen.
- Die Förderung dient nicht der Vollfinanzierung, eine Eigenbeteiligung bzw. die Heranziehung von Zuschussmitteln Dritter (z. B. Landesjugendplan) wird vorausgesetzt
- Die Zuschüsse werden unbar durch die Stadt Pforzheim, Jugend- und Sozialamt ausbezahlt.

Zuschussantrag und Zuschussfestsetzung:

Die Zuschussfestsetzung erfolgt nach Beantragung mittels Bescheid durch das Jugend- und Sozialamt.

Die Anträge müssen von einer als zeichnungsberechtigt benannten Person der Organisation unterschrieben sein.

Fristen zur Antragstellung und Auszahlungstermine sind unter Zuschussarten einsehbar.

Prüfung der Nachweise:

Im Bedarfsfall kann das Jugend- und Sozialamt Belege zu Prüfzwecken anfordern. Zur Prüfung von Maßnahmen können weitere Ämter der Stadt Pforzheim herangezogen werden.

Aufbewahrungsfrist der Ausgabebelege:

Alle Belege sind mindestens fünf Jahre nach Ablauf des Maßnahmejahres aufzubewahren und nach Aufforderung dem Jugend- und Sozialamt vorzulegen.

Auszahlungen:

Erfolgen grundsätzlich nach Prüfung der Anträge/Verwendungsnachweise und nach Bescheiderteilung durch das Jugend- und Sozialamt an die antragstellende Organisation. Die Auszahlungen erfolgen unbar auf die im Erhebungsbogen angegebene Bankverbindung.

I. Fahrten und Freizeiten/ Internationale Jugendbegegnungen

(Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung gem. § 11 Abs. 3 Ziff. 5 SGB VIII)

Voraussetzungen:

Die Zahl aller Teilnehmer/innen, unabhängig von der Zuschussberechtigung, muss einschließlich einer Leitungskraft mindestens 6 Personen sein.

Bezuschusst werden:

- Teilnehmer/innen mit Wohnsitz in Pforzheim
- im Alter von 6 bis 18 Jahren
- im Alter von 19 bis 27 Jahren, wenn sie über kein eigenes Einkommen verfügen, hierzu gehören auch Auszubildende, Wehr- und Zivildienstleistende
- behinderte Menschen unabhängig vom Alter

Die Maßnahme muss mindestens 2 Tage und kann höchstens 21 Tage dauern. Ein Programm muss aufgestellt und auf Verlangen vorgelegt werden.

Nicht bezuschusst werden:

- bei Sportverbänden die Teilnahme an Wettkämpfen, Turnieren und sportlichen Großveranstaltungen (siehe auch Doppelbezuschung)
- Familienfreizeiten

Zuschusshöhe

Maßnahmen zur Kinder- und Jugenderholung können mit bis zu EUR 2,50 pro Tag und Teilnehmer/in gefördert werden.

Zuschüsse für Leitungskräfte

Für 4 bis 6 zuschussberechtigte Teilnehmer/innen wird 1 Leitungskraft gefördert;

für 7 bis 12 Teilnehmer/innen 2 Leitungskräfte und

für 13 bis 18 Teilnehmer/innen 3 Leitungskräfte
usw.

Der Wohnsitz der Leitungskräfte ist hierbei nicht relevant.

Zuschüsse für zusätzliche Kräfte

können auf Antrag gewährt werden:

- für Freizeiten mit behinderten Menschen entsprechend dem Landesjugendplan bis zu 1:1
- 1 zusätzliche Kraft bei einer Teilnehmerzahl ab 45 zuschussberechtigten Personen (ohne Leitungskräfte)
- 1 zusätzliche Kraft für zentrale Funktionen (z. B. Lagerküche) bei überwiegend zuschussberechtigten Teilnehmern
- bei Maßnahmen, die aufgrund spezifischer Anforderungen einen höheren Betreuungsschlüssel erfordern (z. B.: Freizeit für verhaltensauffällige Kinder)

Verwendungsnachweis, Fristen und Auszahlung

- Der Antrag ist identisch mit dem Verwendungsnachweis
- Der Antrag muss 6 Wochen nach Ende der Maßnahme beim Jugend- und Sozialamt eingereicht werden.
- Alle Anträge für das Kalenderjahr müssen, unabhängig von der 6 Wochenfrist, bis zum 31. Januar des darauf folgenden Jahres beim Jugend- und Sozialamt eingegangen sein.
Verspätet eingegangene Anträge werden nicht berücksichtigt.
- Der Antrag besteht aus den Vordrucken „Antrag für Fahrten und Freizeiten“ und kann so bis zu 4 Teilnehmerlisten umfassen:

* Teilnehmerliste für Teilnehmer **aus Pforzheim**,

* Teilnehmerliste für Teilnehmer **aus dem Enzkreis**

* Teilnehmerliste für **sonstige Teilnehmer**

* Teilnehmerliste für **Leitungskräfte**

Alle Teilnehmer/innen, unabhängig von der Zuschussberechtigung, müssen sich in den Teilnehmerlisten eintragen und eigenhändig unterschreiben.

Das Programm der Freizeit muss auf Verlangen vorgelegt werden.

- Der Antrag muss von einer als zeichnungsberechtigt benannten Person der Organisation unterschrieben sein.
- Auszahlungen erfolgen unbar auf die im Erhebungsbogen angegebene Bankverbindung.

Die Auszahlung der Fahrten und Freizeiten erfolgt in der Regel 2 x jährlich zum 30. Juni und 31. Dezember eines Jahres vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Mittel. Sollten die Haushaltsmittel nicht ausreichen, werden die Zuschusssummen prozentual entsprechend gekürzt. Auf die Gewährung eines Zuschusses besteht kein Rechtsanspruch.

II. Baukostenpauschale

Pauschale Bezuschussung der Neu-, Umbau- und Renovierungsarbeiten von Jugendräumen:

Auf Antrag werden für maximal 10 Verbände alle drei Jahre bis zu € 500 pro Verband als pauschaler Zuschuss gewährt. Werden mehr als 10 Anträge auf Baukostenpauschale gestellt, werden die Anträge gemäß entsprechend dem Eingangsdatum in das Folgejahr übertragen.

Die Anträge müssen unter Angabe des Verwendungszwecks vor Beginn der Maßnahme bis zum 31. März des jeweiligen Jahres beim Jugend- und Sozialamt mit entsprechendem Formular gestellt werden.

Nachweise über durchgeführte Maßnahmen müssen bis 31. Januar des folgenden Jahres beim Jugend- und Sozialamt eingereicht werden.

III. Verwaltungskostenpauschale

Der Antrag muss mit dem vorgegebenen Formular von der Verbandszentrale bis zum 31. März des jeweiligen Jahres beim Jugend- und Sozialamt eingereicht werden.

Zuschusshöhe

Jede Verbandszentrale kann eine Pauschale in Höhe von € 200 pro Haushaltsjahr für allgemeine Verwaltungskosten beantragen.

IV. Mitgliederpauschale

Die Mitgliederzahlen werden nach den Angaben aus den Erhebungsbögen errechnet.

10 % des Haushaltsansatzes werden an die Jugendverbände gemäß nachfolgendem Schlüssel verteilt:

Mitglieder (bis 27 Jahre)	Punkte
0 – 30	1 Punkt
31 – 100	2 Punkte
ab 101	3 Punkte

Der jeweilige €-Wert eines Punktes wird anhand der ggfs. verbleibenden Restmittel berechnet.

<u>Beispielrechnung Mitgliederpauschale an Zahlen 2010</u>		
1 – 30 Mitglieder	31 – 100 Mitglieder	ab 101 Mitglieder
8 Verbände	21 Verbände	12 Verbände
<u>8 x 1 Punkt</u>	<u>21 x 2 Punkte</u>	<u>12 x 3 Punkte</u>
8 Punkte	42 Punkte	36 Punkte
Gesamtpunktzahl: 86 Punkte		
Restmittel für Kopfpauschale 10.000 EUR		
10.000 EUR / 86 Punkte:	116,28 EUR	

V. Bildungsveranstaltungen

Hinweis: Bildungsveranstaltungen können momentan aufgrund der Haushaltskonsolidierung - und den damit zusammenhängenden fehlenden Mittel - nicht bezuschusst werden.

Voraussetzungen

Die Zahl aller Teilnehmer/innen, unabhängig von der Zuschussberechtigung, muss einschließlich einer Leitungskraft mindestens 6 Personen sein.

Die Veranstaltung muss einen Bildungscharakter haben.

Bezuschusst werden:

- Teilnehmer/innen mit Wohnsitz in Pforzheim
- im Alter von 6 bis 18 Jahren
- im Alter von 19 bis 27 Jahren, wenn sie über kein eigenes Einkommen verfügen, hierzu gehören auch Auszubildende, Wehr- und Zivildienstleistende
- behinderte Menschen unabhängig vom Alter

Die Maßnahme kann eine Tagesveranstaltung sein und muss mindestens 5 Stunden Bildungsprogramm enthalten.

Maßnahmen, die keine Tagesveranstaltungen sind, müssen mindestens 7 Stunden Bildungsprogramm enthalten.

Ein Programm muss aufgestellt und vorgelegt werden.

Nicht bezuschusst werden:

Bildungsveranstaltungen auf Jugendfreizeiten

Zuschusshöhe

Bildungsveranstaltungen können mit bis zu EUR 2,50 pro Tag und Teilnehmer/in gefördert werden.

Zuschüsse für Leitungskräfte

Für 4 bis 6 zuschussberechtigte Teilnehmer/innen wird 1 Leitungskraft gefördert;

für 7 bis 12 Teilnehmer/innen 2 Leitungskräfte und

für 13 bis 18 Teilnehmer/innen 3 Leitungskräfte
usw.

Der Wohnsitz der Leitungskräfte ist irrelevant.

Verwendungsnachweis, Fristen und Auszahlung

- Der Antrag muss 6 Wochen nach Ende der Maßnahme beim Jugend- und Sozialamt eingereicht werden.

- Alle Anträge für das Kalenderjahr müssen, unabhängig von der 6 Wochenfrist, bis zum 31. Januar des darauf folgenden Jahres beim Jugend- und Sozialamt eingegangen sein.

Verspätet eingegangene Anträge werden nicht berücksichtigt.

Der Antrag besteht aus den Vordrucken Bildungsveranstaltungen und bis zu 3 Teilnehmerlisten :

* Teilnehmerliste für Teilnehmer **aus Pforzheim**,

* Teilnehmerliste für Teilnehmer **aus dem Enzkreis** und

* Teilnehmerliste für **sonstige Teilnehmer**.

Alle Teilnehmer/innen, unabhängig von der Zuschussberechtigung, müssen sich in den Teilnehmerlisten eintragen und eigenhändig unterschreiben.

Ein Programm muss aufgestellt und vorgelegt werden.

- Der Antrag muss von einer als zeichnungsberechtigt benannten Person der Organisation unterschrieben sein.

- Auszahlungen erfolgen unbar auf die im Erhebungsbogen angegebene Bankverbindung.

Die Auszahlung der Bildungsveranstaltungen erfolgt in der Regel 2 x jährlich zum 31. Juni und 31. Dezember eines Jahres vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Mittel. Sollten die Haushaltsmittel nicht ausreichen, werden die Zuschusssummen prozentual entsprechend gekürzt. Auf die Gewährung eines Zuschusses besteht kein Rechtsanspruch.

Hinweis: Anträge auf Bezuschussung von Maßnahmen im Rahmen der Städtepartnerschaft sind beim Amt für Öffentlichkeitsarbeit, Rats- und Europaangelegenheiten / Sachgebiet Städtepartnerschaften zu stellen.

Der Verteilerausschuss beim Stadtjugendring Pforzheim e.V.

Mitglieder

Dem Verteilerausschuss gehören an:

- 6 Vertretungen des Stadtjugendrings Pforzheim e.V., die von der Vollversammlung gewählt werden.
- 1 Mitglied der Geschäftsleitung der SJR Betriebs GmbH
- 1 Vertretung jeder Fraktion des Gemeinderates. Die Mitglieder der Fraktionen im Verteilerausschuss setzt der Gemeinderat ein.
- 1 Vertretung des Jugend- und Sozialamtes

Aufgaben

Der Verteilerausschuss tagt in der Regel 2 x jährlich

Er beschließt:

- über Zweifelsfälle der Zuschussfähigkeit von Maßnahmen.
- über die Verteilung von Mitgliederpauschalen
- über Kürzungen, wenn die im Haushalt vorgegebenen Mittel nicht ausreichen - über Einzelfragen der organisatorischen Verteilung.
- welche Maßnahmen und Organisationen im Detail geprüft werden sollen.
- bei Beanstandungen im Rahmen der Prüfung der Verwendungsnachweise.
- über die Vorgehensweise gegenüber Antragstellern, die in ungerechtfertigter Weise Jugendfördermittel in Anspruch nehmen.

Er empfiehlt:

- dem Jugendhilfeausschuss die Verteilung der Jugendfördermittel.

Der Jugendhilfeausschuss

Der Jugendhilfeausschuss entscheidet als Gremium des Gemeinderates im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über die Vergabe der Jugendfördermittel entsprechend der Empfehlung des Verteilerausschusses und über Änderungen der Zuschussrichtlinien.